

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserschaffungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

11. Mai 2012

**Faunistische Potenzialabschätzung
und artenschutzfachliche Betrachtung
für den Bebauungsplan Nr. 75 „Fuchsberg“ in Scharbeutz**

Im Auftrag der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Kiel



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	4
3	Gebietsbeschreibung	5
4	Potenzialanalyse.....	6
4.1	Fledermäuse	6
4.1.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	6
4.1.2	Potenzielle Fledermauslebensräume	7
4.1.2.1	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen	7
4.1.2.1.1	Winterquartiere.....	8
4.1.2.1.2	Sommerquartiere	8
4.1.2.1.3	Jagdreviere.....	8
4.1.2.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	9
4.1.2.2.1	Quartiere	9
4.1.2.2.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	9
4.1.2.2.3	Zusammenfassung Fledermäuse.....	9
4.2	Potenzial für Haselmäuse (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	10
4.3	Potenziell vorhandene Brutvögel	12
4.3.1	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste	14
4.4	Amphibien.....	14
4.5	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	15
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	15
5.1	Wirkungen auf Vögel und Haselmaus	18
5.2	Wirkungen auf Fledermäuse	20
5.3	Wirkungen auf Amphibien.....	20
6	Artenschutzprüfung	21
6.1	Zu berücksichtigende Arten	21
6.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten und der Haselmaus	22
6.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	22
6.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	23
6.3	Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen	24
7	Zusammenfassung	24
8	Literatur	25



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den blau umrandeten Teilflächen.

1 Anlass und Aufgabenstellung

in der Gemeinde Scharbeutz soll auf einer von Acker dominierten Fläche ein neues Wohngebiet entwickelt werden. Neben dem Acker bestehen auch Knicks und einige alte Hofgärten. Das Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wurde eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten durchgeführt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen. Da die Saison für eine reguläre Erfassung der realen Bestände bereits abgelaufen war und das Bebauungsplanverfahren zügig durchgeführt werden soll, kann die Bestandserfassung nur in Form einer Potenzialanalyse durchgeführt werden.

Ziel der Planung ist die Erschließung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Errichtung von etwa 80 Einfamilienhäusern. Das Bebauungsplangebiet umfasst ca. 7,3 ha.

Darauf aufbauend wird eine Artenschutzbetrachtung durchgeführt. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 6).

2 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Amphibien, Vögel, Haselmaus und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (Kap. 4.5). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitats. Solche Habitats sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 25. September begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitats geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Scharbeutz. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktu-

ellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BfN (2007) und BORKENHAGEN (2011). Für die Amphibien bietet der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) eine gute Grundlage.

3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet kann in 15 zoologisch abgrenzbare Teilgebiete unterteilt werden (Abbildung 2, S. 3):

- A. Kleingewässer. Grube am tiefsten Ende des Knicks. Völlig beschattet und mit Laub gefüllt. Ohne Unterwasser- und Ufervegetation.
- B. Knick entlang der Straße. Mit Überhälter-Eichen, die mittelalt, d.h. noch in der Wachstumsphase ohne größere Totholzanteile sind und keine größeren Höhlen aufweisen. Hoher Haselanteil.
- C. Struktureicher Knick mit Überhängern. In einer großen Eiche befindet sich viel Totholz. Hier sind Fledermaus-Quartiere möglich. Reiche Beeren tragende Gebüsche.
- D. Einzelne Häuser mit Wohnhausgärten und größeren, unbewirtschafteten Bereichen, die mit nischenreichen Silberweiden bewachsen sind.
- E. Schmäler Knick ohne große Überhälter. Überwiegend jüngere Pappeln.
- F. Junges Weidengehölz. Kopfweiden weisen Nischen auf.
- G. Grünlandgarten, Hühnerhaltung
- H. Kleinflächiges, intensiv genutztes Grünland. Am südlichen Ostrand nischenreiche Kopfweidenreihe.
- I. Acker, 2011 mit Mais bestanden.
- J. Acker, 2011 mit Mais bestanden.
- K. Ferienhüttensiedlung. Gepflegte, jüngere Holzhütten. Nur schmale Gartenanteile (Abstandsgrün).

4 Potenzialanalyse

In der Potenzialanalyse werden die Artengruppen betrachtet, die im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG vorliegt, relevant sein könnten. Das sind die „europäisch geschützten Arten“, d.h. alle Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Einige Artengruppen können ausgeschlossen werden, da offenkundig keine Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind (siehe Kap. 4.5).

4.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Brut-, Wohn und Zufluchtstätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt. Die Gebäude wurden durch eine intensive Begehung auf potenzielle Fledermausquartiere überprüft.

4.1.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Scharbeutz die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, kontinentale Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig - schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Stark an Wälder gebundene Art strukturreicher Laubwälder. Deshalb hier nicht zu erwarten.	2	1 (xx)
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	3 (FV)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	V (FV)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden	-	3 (FV)
Gr. Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	jagt in Wäldern, an Waldrändern, in linearen Gehölzstrukturen (Alleen, Redder), an Wasserflächen und über Feuchtwiesen. Selten.	V	2 (xx)

Art	Kommentar	RL-D	RL-SH
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	-(FV)
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Stärker auf Feuchtbiotope angewiesen als die Zwergfledermaus. Wochenstuben in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	D	D (FV)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen.	-	3 (xx)
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Art der wasserreichen Waldlandschaften. Quartiere meist in Gebäuden, Einzeltiere in Baumhöhlen.	D	2 (FV)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	-(FV)
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	-	D (FV)

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Die Einstufungen der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind wahrscheinlich veraltet. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes in MLUR (2008) ist aktueller.

4.1.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen oder Lebensraumbestandteile für Fledermäuse sind ihre Quartiere, die sich stets in Höhlen oder Nischen von Bäumen oder Gebäuden befinden oder ganz herausragende Nahrungsräume.

4.1.2.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.

- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft gewöhnlich im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

4.1.2.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

4.1.2.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

4.1.2.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

4.1.2.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

4.1.2.2.1 Quartiere

Im Gebiet des Bebauungsplanes wurde nur in einem größeren Eichen-Überhälter und einer großen Weide ein Potenzial für Baumhöhlen gefunden (Teilgebiet C, Nr. 1 und 2 in Abbildung 3). Es muss daher davon ausgegangen werden, dass dort ein Potenzial für Fledermausquartiere besteht.

Die strukturreichen Weiden in Teilgebiet D und H können ebenfalls zumindest kleinere Höhlen bieten, die kleinere Quartiere ermöglichen (Nr. 3 und 4 in Abbildung 3).

In den übrigen Teilgebieten sind die vorhandenen Bäume entweder zu jung und ohne besonderes Potenzial für Fledermausquartiere.

In den Überhängen sind im Sommerhalbjahr Tagesverstecke möglich.

4.1.2.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Die strukturreicheren Knicks, das angeschlossene Kleingewässer, die Grünlandfläche und die Gehölze in den Gärten bilden gemeinsam einen Komplex, auf den die Kriterien für Nahrungsgebiete mit potenziell mittlerer Bedeutung zutreffen.

Der vergleichsweise schmalere, von Pappeln geprägte Knick im Nordosten hat demgegenüber geringere potenzielle Bedeutung.

4.1.2.2.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet mit seinen Überhängen in den Knicks ein mittleres Potenzial für Fledermausquartiere und Tagesverstecke.

Das Untersuchungsgebiet hat mit seinen Gehölzen als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.



Abbildung 3: Lage der potenziellen Fledermausquartiere (Sechsecke mit Nummern) und der Nahrungsgebiete potenziell mittlerer Bedeutung

4.2 Potenzial für Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*)

Scharbeutz liegt nach neueren Ermittlungen (STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, BORKENHAGEN 2011) im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsche (MEINIG et al. 2004). Von besonde-

rer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Der Knick B und C und der Saum zum Garten (Teilgebiete D u. G) mit haselreichen Heckensäumen und Brombeersträuchern stellen geeignete Lebensräume für diese Art dar (Abbildung 4). Ein Vorkommen ist somit möglich.



Abbildung 4: Lage der potenziellen Haselmaus-Lebensräume (orange schraffiert)

In der Roten Liste Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001) gilt die Haselmaus als „stark gefährdet (2)“. Nach neueren Erfassungen stellt sich die Situation nicht mehr so dramatisch dar. Im östlichen Teil Schleswig-Holsteins ist die Art verbreitet. Der Erhaltungszustand der Haselmaus gilt in der kontinentalen Region Schleswig-Holstein nach MLUR (2008) als „ungünstig - unzureichend (U1)“, was als Rote-Liste-Status „V“ (Vor-

warnliste) zu interpretieren wäre. In Deutschland wurde von MEINIG et al. (2009) der Status „G“, d.h. „Gefährdung anzunehmen“ vergeben. Die Datenlage reicht nicht für eine endgültige Einstufung aus. Es sprechen jedoch mehr Argumente für eine Gefährdung als dagegen. Die Haselmaus nutzt relativ kleine Reviere (< 1 ha) und ist wenig mobil. Ortswechsel beschränken sich gewöhnlich auf wenige 100 m (MEINIG et al. 2004).

4.3 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Im Teilgebiet K (Ferienhütten) kommen keine Vogelarten vor, die nicht auch in den übrigen Bereichen vorkommen. Da diese Fläche durch den B-Plan nicht verändert wird, wird auf seine Darstellung verzichtet.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Kap. 3: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet

Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; Rote-Liste-Status nach KNEIF et al. (2010) und SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; - A-D = strukturreiche Gehölze, - E-H = Knicks und Grünland, I u. J = Acker.

Art	Status	RL SH	RL D	A- D	E-H	I-J
Arten der offenen Kulturlandschaft						
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	b	-	-		●	
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	b	-	-	●	●	○
Fasan, <i>Phasianus colchicus</i>	b	-	-	●	●	●
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	b	-	V	●	●	○
Girlitz, <i>Serinus s.</i>	b	-	-	●	●	○
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	b	-	-	●	●	
Stieglitz, <i>Carduelis c.</i>	b	-	-	●	●	
Sumpfrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i>	b	-	-	●		
Gehölzbrüter						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	●	●	
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	●	○	
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	●	●	
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-	●	○	
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	b	-	-	●	○	○
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	b	-	-	●	○	○
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	b	-	-	●	○	○

Art	Status	RL SH	RL D	A- D	E-H	I-J
Gimpel, <i>Pyrrhula p.</i>	b	-	-	●	○	○
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	●	○	
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	●	●	
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	●	●	
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	●	●	
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	●	○	
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	●	●	
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	●	●	
Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>	b	-	-	●	●	
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	●	●	
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	●	●	
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	●	●	
Sprosser, <i>Luscinia l.</i>	b	-	-	●	●	
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	b	-	-	●	○	
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>	b			●		
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	b	-	-	●	●	
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	●	●	
Arten mit großen Revieren						
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	b/tr	-	-	●	●	
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-	●	●	
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-	●	●	
Kuckuck, <i>Cuculus canorus</i>	b/tr	V	V	●	○	○
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	●	●	○
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	●	●	○
Mäusebussard, <i>Buteo b. §</i>	b/tr	-	-	●	●	○
Habicht, <i>Accipiter gentilis §</i>	ng	-	-	○	○	○
Sperber, <i>Accipiter nisus §</i>	ng	-	-	○	○	
Waldkauz, <i>Strix aluco §</i>	ng	-	-	○	○	○
Waldohreule, <i>Asio otus §</i>	ng	-	-	○	○	○

Insgesamt besteht ein Potenzial für 39 Brutvogelarten. Keine Art ist gefährdet, eine Art, der Kuckuck ist auf der schleswig-holsteinischen Vorwarnliste verzeichnet. Bei den übrigen Arten wird der Erhaltungszustand in MLUR (2008) als günstig angegeben. Neben dem Kuckuck kommt mit dem Feldsperling eine weitere Art vor, die nach Roter Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) auf der Vorwarnliste verzeichnet ist. Diese Art hat in Schleswig-Holstein nach MLUR (2008) jedoch einen günstigen Erhaltungszustand.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Die meisten Arten brüten potenziell in den Gehölzen des Untersuchungsgebietes ohne besonderen Bezug zum offenen Grünland. Ihre Reviere erstrecken sich nicht über das ganze Untersuchungsgebiet, sondern wahrscheinlich aus ihm heraus in benachbarte Gehölzbereiche.

Dorngrasmücke, Feldsperling, Girlitz und Stieglitz sind Arten, die typisch für Hecken und Säume der Kulturlandschaft sind. Sie nutzen den Übergangsbereich von den offenen Grasland- und Brachflächen zu den Gehölzen.

4.3.1 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Der **Kuckuck** ist aufgrund seiner Lebensweise kein wirklicher „Brut“-vogel, jedoch pflanzt er sich mit Hilfe seiner Wirtsvogelarten hier fort. Bezüglich seiner Lebensstätten sind demnach deren Fortpflanzungsstätten zu betrachten. Nach BERNDT et al. (2003) zählen die hier potenziell vorkommenden Sumpfrohrsänger, Bachstelze und Heckenbraunelle zu seinen bevorzugten Wirtsvogelarten.

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

4.4 Amphibien

Das Gewässer (A) ist sehr stark beschattet und verschlammt. Unterwasservegetation ist nicht vorhanden, so dass Molche nicht zu erwarten sind. obwohl nach der Verbreitungsübersicht von KLINGE & WINKLER (2005) weitere Arten hier ihre Verbreitung haben, kann nur der Grasfrosch (*Rana temporaria*) das hier vorhandene Kleingewässer nutzen. Er ist nach Roter Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009), regionalisiert für Tiefland, nicht gefährdet oder auf der Vorwarnliste verzeichnet. Der Status nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004) ist die Einstufung in die Vorwarnliste. Der Grasfrosch ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher nicht „europäisch geschützt“.

Der **Grasfrosch** ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt.

Der potenzielle Landlebensraum sind die Knicks und das Grünland.

4.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Das betrifft alle reinen Gewässerarten, da die Gewässer des Untersuchungsgebietes (schatziges Kleingewässer A; Gräben in der Umgebung) nicht so „besonders“ sind, dass hier besondere Arten vorkommen könnten. Damit sind Fische und Muscheln sowie Libellen und Wasserkäfer nicht zu betrachten. Ferner sind alle Arten der Hochmoore, Küsten, Seenufer, Trockenrasen und Heiden ausgeschlossen, denn diese Lebensräume fehlen hier gänzlich. Damit entfallen alle weiteren Mollusken- und Käferarten.

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein kaum vor. Die Arten *Euphydryas aurinia* (Goldener Scheckenfalter) und *Glaucopsyche arion* (Schwarzfleckiger Ameisenbläuling) sind in Schleswig-Holstein extrem selten und die bekannten Vorkommen liegen so weit entfernt, dass hier nicht mit ihnen gerechnet werden muss (KOLLIGS 2003). Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen und weidenröschenreichen Graben- und Flussufern. Die beiden Holzkäferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigen sehr spezielle, große totholzreiche Bäume, die hier nicht vorhanden sind.

Die relativ größten Bäume des Untersuchungsgebietes sind für das Vorkommen von Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (Großer Eichenbock - *Cerambyx cerdo*) noch zu jung.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Es soll ein neues allgemeines Wohngebiet auf bisher landwirtschaftlich genutztem Gelände errichtet werden. Zu erwarten sind typische, moderne Einfamilienhäuser und Zufahrten sowie Stellplätze. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden in den neuen Wohnhausgärten kleinflächig Gärten angelegt werden. Solche modernen Gärten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt (Stellplätze, Terrassen) und werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Die hier festgesetzte GRZ liegt bei 0,25 für die WA-Flächen, was einer Reduzierung der gesetzlichen Vorgaben entspricht, so dass der Versiegelungsgrad des Baugebietes etwas geringer als gewöhnlich ist.

Die vorhandenen Knicks (Teilgebiete B, C, E) bleiben fast vollständig erhalten Sie werden mit einem Gehölzschutzstreifen gesichert und verstärkt. Im Nordosten bleiben Landwirtschaftsflächen und die Freihaltezone für eine Umgehungsstraße erhalten (Teilgebiet I). Am östlichen Rand entsteht ein neues Regenwasserrückhaltebecken.

Das kleine Gewässer im Süden (Teilgebiet A) bleibt erhalten. Es liegt im Gehölz und Schutzstreifen.

Die bestehenden Wohngrundstücke (Teilgebiete D, F, K) im Norden bleiben erhalten. Das in sich geschlossene Wohnquartier hält einen Landwirtschaftsbereich im östlichen Geltungsbereich frei, so dass ein Übergang und eine Einbindung zu den sich anschließenden Niederungsflächen erzielt werden. Durch das Abrücken der überbaubaren Flächen von vorhandenen wertvollen Knicks, dem Oberflächengewässer und Biotopstrukturen ist ein Vermeiden von Beeinträchtigungen dieser Bereiche gegeben. Weitere Maßnahmen in Hinblick auf die Durchgrünung erfolgen durch Erhaltungsgebote und durch Pflanzgebote im Straßenbereich.

Im Westen und Nordosten des B-Plan-Gebietes werden naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken angelegt. Das anfallende Niederschlagswasser wird soweit wie möglich versickert und den Regenrückhaltebecken zugeführt. Neben den notwendigen Regenrückhaltebecken werden weitere möglichst naturnah mit flachen Uferböschchen und Röhrichtbereichen gestaltete Gewässerbereiche geplant.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

Die Lage des Wohngebietes mit seinen versiegelten Verkehrsflächen ist in Abbildung 5 dargestellt.

Der Ausgleich wird extern hergestellt: In der Gemarkung Pönitz, Gemeinde Scharbeutz, Flurstücksnummer 7 und 8 (insges. 2,83 ha), westlich der Bahnlinie, werden Intensivgrünlandflächen im Bereich der Schwartau-Niederung einer extensiven Grünlandnutzung (Beweidung mit Galloway) zugeführt.

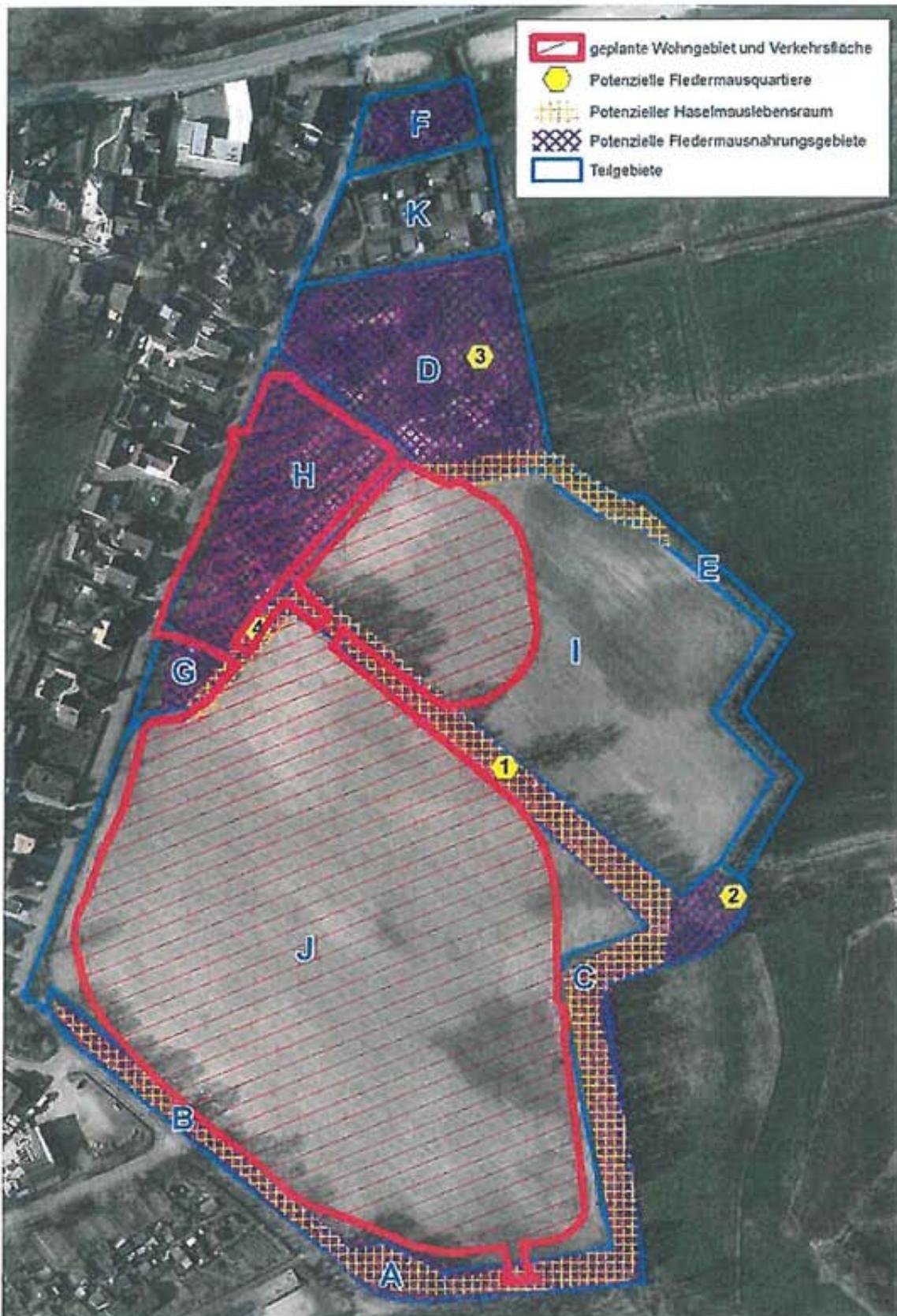


Abbildung 5: Lage des geplanten Wohngebietes (rot umrandet) im Verhältnis zu den Teilgebieten, potenziellen Haselmaus- und Fledermaus-Lebensräumen (Luftbild aus Google-Earth™)

5.1 Wirkungen auf Vögel und Haselmaus

Von Bedeutung für Vögel wäre der Flächenverlust an großen Ackerflächen (Teilgebiete I u. J) und des intensiv genutzten, kleinflächigen Grünlands (Teilgebiet H). Die übrigen Lebensräume, Knicks und Kleingewässer sowie bestehende Gärten bleiben erhalten. In den Gärten wird sich eine Vegetation etablieren, die den Gehölzvögeln zu Gute kommt, so dass für sie eine bessere Habitatausstattung vorliegen wird als mit dem vorhandenen Acker. Ihr Bestand wird sich tendenziell vergrößern.

Dagegen verlieren die Vögel der Tabelle 2 in der Gruppe „Arten der halboffenen Kulturlandschaft“ Teile ihres Lebensraumes vor allem durch den Flächenverlust des Grünlandes und des Ackers, der bei einigen Arten (abhängig von der Art der Bewirtschaftung) Teil des Nahrungshabitates ist. Für sie wird jedoch in der Ausgleichsfläche in Pönitz neuer Lebensraum geschaffen werden, wenn diese Fläche zukünftig als extensiv gepflegtes Grünland gestaltet wird. Auch die Ufer der neuen Gewässer (Regenwasserrückhaltebecken) bieten diesen Arten neue Lebensräume.

Die Arten Bachstelze, Girlitz und Feldsperling können in den neu entstehenden Gärten ebenso Nahrung suchen, wie aktuell im Grünland. Ihr potenzieller Bestand wird sich auch ohne Maßnahmen nicht verkleinern.

Die „Gehölzbrüter“ und „Arten mit großen Revieren“ verlieren keine Teile ihres Lebensraums. Arten mit großen Revieren könnten zudem in die Umgebung ausweichen. Im Gegenteil wird für einige der häufigeren Singvogelarten durch die Umwandlung der Ackerfläche in Gärten mit einzelnen Bäumen und Ziergebüschen das Gehölzangebot langfristig noch vergrößert. Damit kann das Gelände für Nahrung suchende Greifvögel (Sperber, Habicht, Waldkauz) attraktiver werden. Durch das extensivierte Grünland in Pönitz wird die Nahrungssituation auch für Mäusebussard und Waldohreule verbessert.

In Tabelle 3 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel und Haselmaus. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten der Tabelle 2 mit großen Revieren (Buntspecht – Waldohreule)	Kein bedeutender Einfluss des Vorhabens. Langfristig z.T. neue Lebensräume in Gärten und Ausgleichsfläche in Pönitz	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I)
Gehölzvögel der Tabelle 2 und Haselmaus	Kein bedeutender Einfluss des Vorhabens. Langfristig neue zusätzliche Lebensräume in Gehölzschutzstreifen und Gärten	In den Lebensraum dieser Arten wird nur geringfügig eingegriffen, da sie fast nur in den Gehölzen leben, in die nicht eingegriffen wird (II)
Arten der halboffenen	Verlust des Grünlands (H)	Kein Verlust von Revieren. Die Ar-

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Kulturlandschaft mit Vorkommen in Gärten (Bachstelze, Feldsperling, Girlitz)	und Acker wird durch neue Gärten ausgeglichen. Zusätzliches profitieren von Ausgleichsfläche in Pönitz	ten können die neue Situation nutzen (II)
Art der Staudenfluren und Röhrichte (Sumpfrohrsänger)	Verlust der Ränder im Teilgebiet H wird durch neue Gewässerufer (Rückhaltebecken) ausgeglichen	Kein Verlust von Revieren. Die Art kann die neue Situation nutzen (II)
Arten der halboffenen Kulturlandschaft ohne Gärten (Dorngrasmücke, Fasan, Goldammer, Stieglitz)	Verlust von Brutplatz und geringer Verlust von Nahrungshabitat durch den Verlust des Grünlands. Neue Lebensräume in Ausgleichsfläche in Pönitz	Verlust eines Teils des Vorkommens. Ausweichen in neues Gelände möglich (III)

- i. **Ausweichen in benachbarte Biotope möglich.** Die hier potenziell zu erwartenden Arten verlieren als Gehölzbrüter keinen Lebensraum. Bzgl. der Nahrungssituation können sie als anpassungsfähige Arten bei Verlust der Ackerflächen in die Umgebung ausweichen. Durch die neue Ausgleichsfläche entsteht sogar neue Nahrungsmöglichkeit, die den Verlust des Ackers überkompensiert. Auch neue Gärten sind für einige Arten im Vergleich zum Acker vorteilhaft.
- ii. **Kein Verlust von Revieren. Ausweichen langfristig möglich.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren eventuell kaum Möglichkeiten zur Nestanlage und kleine Teile ihres Nahrungsreviers. Die Gehölze werden geschont und die zukünftigen Gärten werden nach einigen Jahren neue Gehölze bieten. Die Arten Bachstelze, Girlitz und Feldsperling können in den neu entstehenden Gärten ebenso Nahrung suchen, wie aktuell im Grünland (H) oder den Äckern. Ihr potenzieller Bestand wird sich nicht verkleinern. Der Sumpfrohrsänger als Art der Staudenflur behält seinen Lebensraum und kann an den neuen Gewässerufern der Rückhaltebecken neuen Lebensraum finden. Die Arten sind wenig anfällig gegenüber Störungen. Alle kommen auch im besiedelten Bereich vor, so dass der Wohngebietsbetrieb sie nicht verscheuchen wird. Alle in dieser Weise betroffenen Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Der Verlust einzelner Brutreviere – z.B. in der Bauzeit - würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Raume des Kreises Ostholstein führen. Die Populationen könnten eine geringe Bestandserniedrigung problemlos ertragen.

Die Knicks, in denen Haselmäuse potenziell vorkommen, bleiben erhalten. Bei entsprechender Gestaltung können Gärten neue Lebensräume bieten, die zumindest geeigneter als das vorhandene Intensivgrün- und Ackerland sind.

- iii. **Verlust von potenziellem Brutplatz. Ausweichen möglich.** Der Lebensraum der Arten der halboffenen Kulturlandschaft, Dorngrasmücke, Stieglitz und Fasan wird quantitativ um mindestens eine Reviergröße mit dem Verlust des Teilgebiets H verkleinert.

Für alle diese Arten entsteht mit der Ausgleichsfläche in Pönitz jedoch ein potenziell mindestens, wahrscheinlich sogar besser geeigneter, neuer Lebensraum. Damit bleiben im Sinne des § 44 (5) die ökologischen Funktionen der Lebensstätten weiterhin erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des B-Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

Die potenziellen Vorkommensbereiche der Haselmaus bleiben erhalten. Die Situation der Haselmaus entspricht derer der in Gehölzen brütenden Vögel (Nr. II).

5.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartier- und Tagesversteckbäume sind im B-Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht beeinträchtigt, da die Gehölze (insbesondere die hier relevanten Eichen-Überhälter) erhalten bleiben und durch den B-Plan nicht angetastet werden (Abbildung 5).

Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Bedeutung werden verkleinert, allerdings entstehen durch die neuen Grünflächen in Pönitz und die neuen Regenrückhaltebecken neue potenzielle Nahrungsflächen (mindestens) mittlerer Bedeutung, die diesen Verlust ausgleichen. Auch wenn moderne Ziergärten keinen besonderen potenziellen Wert für Nahrung suchende Fledermäuse haben, so ist der Wert doch graduell höher als derjenige der Ackerflächen. Verschlechterungen für Fledermäuse sind daher nicht zu erwarten.

5.3 Wirkungen auf Amphibien

Durch die aktuelle Planung wird kein Kleingewässer beeinträchtigt und mit den Regenrückhaltebecken neue geschaffen. Die Anlage der Gehölzschutzstreifen und der Ausgleichsfläche in Pönitz schafft neuen Landlebensraum für die hier vorkommenden Amphi-

bien. Außerdem sind Ziergärten als Landlebensraum für alle Arten geeigneter als der bestehende Acker.

Die potenziellen Winterquartiere befinden sich in Tierbauten in den Knicks, die kaum angetastet werden. In Gärten entstehen potenziell neue Winterquartiere mit den Komposthaufen.

Insgesamt ist also eher eine Förderung der Amphibienpopulationen zu prognostizieren.

6 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

6.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Haselmaus) und alle Vogelarten. Der Grasfrosch als hier potenziell vorhandene Amphibienart ist nur nach Bundesartenschutzverordnung, also nicht nach europäischem Recht, besonders geschützt.

6.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten und der Haselmaus

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 5.1 (S. 18) beantwortet: Es gehen keine Vogelreviere verloren.

Für Haselmäuse gilt sinngemäß das Gleiche: Wenn ein Vorkommensbereich so stark verkleinert wird, dass die Population vermindert wird, kommt es zur Beschädigung der Fortpflanzungsstätte. Die potenziellen Lebensräume der Haselmaus werden hier nicht verkleinert.

6.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-

stätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 5.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

6.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldbereitung mit Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit der Vögel (März - September) beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 5.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden zwar zum Teil (Vögel der halboffenen Kulturlandschaft) zunächst beschädigt, jedoch bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und der Haselmaus werden nicht beschädigt.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

6.3 Vermeidungsmaßnahmen und Anregungen für Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG), größere Bäume bis Ende Oktober (Fledermäuse in Tagesverstecken)
- Gestaltung der Fläche in Pönitz (2,8 ha) als extensiv genutztes Grünland oder halboffene Landschaft.

Mit Dachbegrünungen im Wohngebiet können zusätzlich Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen werden. Solche Flächen sind für typische Stadt- und Dorfvögel (Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperlinge, Bluthänfling, Stieglitz) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand stark abgenommen haben und deshalb z.T. auf der deutschen Vorwarnliste geführt werden.

7 Zusammenfassung

Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 39 Brutvogelarten (Tabelle 2) und der Haselmaus. Fledermäuse haben potenzielle Quartiere und Tagesverstecke in Bäumen (Überhängern der Knicks) (Kap. 4.1.2.2.3). Es ist mit dem potenziellen Vorkommen von 1 Amphibienart (Kap. 4.4) zu rechnen.

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anb. IV [Fledermäuse, Haselmaus] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Auch Amphibien und Haselmaus erfahren keine Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Während die nur mit Nahrungsgebiet betroffenen Vogelarten und die Brutvögel der Gebüsche ausweichen können, verlieren die Arten der halboffenen Kulturlandschaft Teile ihrer Fortpflanzungsstätte (Kap. 5.1, Übersicht Tabelle 3), die damit beschädigt würde. Damit wird ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zunächst verletzt. Mit der Ausgleichsmaß-

nahme in Pönitz kann für diese Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. *Corax* 20:325-387
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. 2. Aufl. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Kiel 132 S.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):259-288
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):115-153
- MEINIG, H.; P. BOYE & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:453-457
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.

- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen in Schleswig-Holstein. Unveröff. Manusk., Bearb. Björn Schulz
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

9 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Arten- gruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichs- maßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng ge- schützt	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte		Verbotstatbestand nicht verletzt
Haselmaus	Anhang IV, streng ge- schützt	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 5.1, Nr. II).		
Alle Arten der Tabelle 2 „Große Reviere“ (Bunt- specht – Wald- ohreule)	europäische Vogelarten, z. T. streng geschützt	Kein Verlust des Brut- und Nahrungs- habitats. (Kap. 5.1, Nr. I).		
Brutvogelarten der Gehölze in Tabelle 2	europäische Vogelarten	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 5.1, Nr. II).		
Feldsperling, Girlitz, Bach- stelze	europäische Vogelarten, z.T. Vor- warnliste	Kein Verlust von Fortpflanzungsstätten (Kap. 5.1, Nr. II).		
Dorngrasmücke, Fasan, Goldammer, Stieglitz	europäische Vogelarten	Verlust von Fort- pflanzungsstätten jedoch Neuschaffung durch Ausgleichs- maßnahme in Pönitz (Kap. 5.1, Nr. III).	Anlegen ex- tensiv gepfleg- ter Fläche in Pönitz	Verbotstatbestand wegen § 44 (5) Satz 5 nicht ver- letzt, wenn Aus- gleichsmaßnahme durchgeführt wird.